



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

flustix PLASTIKFREI

(Stand: Februar 2022)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Dieses Zertifizierungsprogramm bietet die Möglichkeit, kunststofffreie bzw. plastikfreie Konsumgüter, Produkte, Verpackungen und Halberzeugnisse bzw. Materialien, die zur Weiterbearbeitung bestimmt sind, durch das unabhängige Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ zu kennzeichnen, wenn diese sich für eine der flustix PLASTIKFREI-Zertifizierungen qualifizieren. Produktkomponenten wie Verpackungen oder deren Inhalt lassen sich separat prüfen und kennzeichnen. Um die Plastikeinsparung klar an den Endverbraucher zu kommunizieren, erfolgt die Kennzeichnung nach vier spezifischen Kategorien:

- das Gesamtprodukt
- den Produktinhalt ohne Mikroplastik
- das Produkt
- die Verpackung

Durch die unabhängige Zertifizierung und regelmäßige Überwachung durch DIN CERTCO in Kooperation mit der FLUSTIX GmbH bieten wir dem Verbraucher eine zuverlässige Orientierungshilfe beim plastikreduzierten Einkauf, schonen die Umwelt und helfen innovativen Wirtschaftsakteuren, ihre Nachhaltigkeit in puncto Plastik zu kommunizieren.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat.

Das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ ist das erste als Uniongewährleistungsmarke eingetragene, europaweite Zertifizierungszeichen für Plastikfreiheit, das sowohl ein Prüfsiegel, als auch eine markenrechtlich geschützte Wort- und Bildmarke darstellt.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO sowie der Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von plastikfreien Produkten diese mit dem Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllen.

Plastikfreie Produkte erhalten das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2022-02-01.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-11) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Änderungen
- b) verpflichtender Hinweistext in Kennzeichnung

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-06)
Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-11)

INHALT

1	Anwendungsbereich	6
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	6
3	Begriffsdefinitionen	6
	3.1 Konsumgüter	7
	3.1.1 Produkte	7
	3.1.2 Verpackung	7
	3.1.3 Verbraucher.....	7
	3.2 Halberzeugnisse.....	7
	3.3 Polymer.....	7
	3.4 Kunststoffe.....	8
	3.5 Frischfaserpapier.....	8
	3.6 Mikroplastik.....	8
	3.7 Primäres Mikroplastik	8
	3.8 Unvermeidbare Rückstände.....	8
	3.9 Technische Unvermeidbarkeit.....	9
	3.9.1 Spezialfall Frischfaserpapier	9
4	Produktanforderungen.....	9
	4.1 Plastikfreies Gesamtprodukt, plastikfreie Verpackung	9
	4.2 Plastikfreies Produkt.....	9
	4.3 Produktinhalt ohne Mikroplastik	9
5	Prüfung	10
	5.1 Allgemeines	10
	5.2 Prüfungsarten	10
	5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung).....	10
	5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung).....	10
	5.2.3 Ergänzungsprüfung.....	10
	5.2.4 Sonderprüfung.....	10
	5.3 Probenahme	11
	5.4 Prüfungsdurchführung.....	11
	5.4.1 Allgemeines.....	11
	5.4.2 Prüfungsdurchführung bei plastikfreien Halbzeugen, Gesamtprodukten, Produkten und Verpackungen	11
	5.4.3 Prüfungsdurchführung bei Produktinhalt ohne Mikroplastik für Produkte und Halbzeuge	11
	5.5 Prüfbericht	12
6	Zertifizierung	12
	6.1 Antrag auf Zertifizierung.....	12
	6.2 Einteilung der Typen und Untertypen	13
	6.3 Konformitätsbewertung	13
	6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	13

6.5	Veröffentlichungen	15
6.6	Gültigkeit des Zertifikats	15
6.7	Verlängerung des Zertifikats	15
6.8	Erlöschen des Zertifikats	15
6.9	Änderungen/Ergänzungen	16
6.9.1	Änderungen/Ergänzungen am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halberzeugnis	16
6.9.2	Änderung an der Prüfgrundlage	16
6.10	Mängel am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halberzeugnis...	16
7	Eigenüberwachung durch den Hersteller	17
8	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	17

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für kunststofffreie Konsumgüter, Produkte, Verpackungen sowie Halberzeugnisse und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe der Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI - Plastikfreies Gesamtprodukt“, „flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt ohne Mikroplastik“, „flustix PLASTIKFREI - Plastikfreies Produkt“ und „flustix PLASTIKFREI - Plastikfreie Verpackung“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen in Abhängigkeit vom Zertifizierungszeichen an das Konsumgut, Produkt, an die Verpackung oder an das Halberzeugnis selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN ISO 472	Kunststoffe – Fachwörterverzeichnis (ISO/TC 61/SC1)
DIN EN 643	Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten
ISO/TR 21960:2020	Plastics – Environmental aspects – State of knowledge and methodologies
Verordnung (EU) Nr. 10/2011	Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
ECHA	ANNEX XV RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX

- dieses Zertifizierungsprogramm
- Formblatt „Positives Analyseergebnis“ von DIN CERTCO
- [die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO](#)
- [die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO](#)
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

Die Pflicht zur Einhaltung der für die jeweiligen Produkte gültigen Gesetze und Verordnungen bleibt von diesem Zertifizierungsprogramm unberührt.

3 Begriffsdefinitionen

Die Begriffsbestimmungen gelten für plastikfreie Konsumgüter, Produkte und Verpackungen aller Art, insbesondere für Waren aus den Bereichen Food und Non-Food (wie z. B. Kosmetika), Mode, Haus und Garten (u. a. Kompost- und Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe) oder Freizeit. Zudem gelten die Begriffsbestimmungen für plastikfreie Halberzeugnisse oder Materialien, die zur Weiterbearbeitung bestimmt sind.

Sollte ein Konsumgut ohne Verpackung angeboten und in den Verkehr gebracht werden, so gelten diese Begriffsbestimmungen nur für das betreffende Produkt selbst. Der Begriff

plastikfrei im Sinne der Begriffsbestimmung hat nicht die Intention eine Aussage darüber zu treffen, wie ein Konsumgut im Übrigen qualitativ einzustufen ist.

3.1 Konsumgüter

Konsumgüter sind Güter, die für den privaten Ge- oder Verbrauch von Verbrauchern hergestellt und gehandelt werden. Ein Konsumgut besteht aus dem jeweiligen Produkt und dessen Verpackung („Gesamtprodukt“). Sofern ein Konsumgut auf der letzten Handelsstufe ohne Verpackung angeboten und/oder in den Verkehr gebracht wird, bezieht sich diese Definition nur auf das Produkt selbst.

3.1.1 Produkte

Produkte sind in diesem Zertifizierungsprogramm als die Ware oder der Inhalt eines Konsumgutes definiert wie z. B. ein Kleidungsstück oder Geschirr.

3.1.2 Verpackung

Verpackung bezeichnet Behältnisse, Umhüllungen und Umverpackungen eines Produktes oder eines Halberzeugnisses wie zum Beispiel Verkaufsverpackungen oder Kartonverpackungen, wie sie etwa beim Versand oder dem Transport eines Konsumgutes verwendet werden.

3.1.3 Verbraucher

Verbraucher ist derjenige Endnutzer, welcher das Konsumgut in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig weiter veräußert.

3.2 Halberzeugnisse

Halberzeugnisse sind Zwischenprodukte oder Materialien, die zur Weiterbearbeitung bestimmt sind.

3.3 Polymer

Mit dem Begriff Polymer werden chemische Verbindungen aus Ketten- oder verzweigten Molekülen (Makromolekülen) bezeichnet, die ihrerseits aus einer großen Zahl von gleichen oder gleichartigen Einheiten, den so genannten Monomeren bestehen.¹

Polymere, die in der Natur vorkommen und nicht chemisch (anders als durch Hydrolyse) modifiziert wurden, sind in diesem Zertifizierungsprogramm ausgeschlossen, ebenso wie Polymere, die (biologisch) abbaubar sind.²

¹ vgl. IUPAC Compendium of Chemical Terminology (the “Gold Book”)

² vgl. ECHA: ANNEX XV RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX 400, FI-00121, Helsinki, Finland.

3.4 Kunststoffe

Kunststoffe sind organische makromolekulare Verbindungen, die durch Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition oder einer ähnlichen Vorgehensweise von Molekülen mit einem niedrigeren Molekulargewicht oder durch chemische Veränderung natürlicher Moleküle gewonnen wurden. Zu diesen Verbindungen können auch andere Substanzen oder Stoffe hinzugefügt werden. Die Ausgangsstoffe für Kunststoffe haben eine natürliche Basis (fossile Rohstoffe), die durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden. Unterschieden werden Elastomere, Thermoplaste und Duroplaste.³

Unter dem Begriff Plastik ist Kunststoff zu verstehen.

3.5 Frischfaserpapier

Frischfaserpapier beschreibt industriell hergestelltes Papier, welches nicht aus Altpapier besteht, sondern direkt aus Rohstoffen wie Holz produziert wird.

3.6 Mikroplastik

Unter dem Begriff Mikroplastik ist ein Material zu verstehen, das aus festen Polymer-Partikeln besteht, denen Additive oder andere Substanzen zugesetzt worden sein können.

Dabei wird gemäß ISO/TR 21960:2020 unter Mikroplastik und großem Mikroplastik unterschieden:

1. Mikroplastik: Alle in Wasser unlöslichen festen Kunststoffteilchen mit Abmessungen zwischen 1 µm und 1000 µm (= 1 mm)
2. Großes Mikroplastik: Alle in Wasser unlöslichen festen Kunststoffpartikel mit Abmessungen zwischen 1 mm und 5 mm

3.7 Primäres Mikroplastik

Primäres Mikroplastik beschreibt in diesem Zertifizierungsprogramm industriell hergestellte Kunststoffpartikel in der Größenordnung gemäß Abschnitt 3.6, die zum Beispiel als Zusatzstoff in Kosmetika und/oder Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln verwendet werden. In diesem Zertifizierungsprogramm wird Mikroplastik ab einer Größe von 6 µm untersucht.

3.8 Unvermeidbare Rückstände

Unvermeidbare Rückstände beschreiben Kunststoffe, welche sich beispielsweise aufgrund von Kontamination durch Umwelteinflüsse, Rückstände in eingesetzten Materialien, Verunreinigungen im Herstellungsprozess, infolge des Einsatzes recycelter Wertstoffe oder beim Verpacken, Transport, Lagern, Um- und Einräumen ergeben können.

Unvermeidbare Rückstände dürfen maximal 0,2 % des Gesamtgewichts des betreffenden als plastikfrei gekennzeichneten Konsumgutes, Produktes, Verpackung oder Halberzeugnisses betragen.

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011; DIN EN 13130-1; DIN EN ISO 472

3.9 Technische Unvermeidbarkeit

Ein Konsumgut, Produkt, eine Verpackung oder ein Halberzeugnis gelten als plastikfrei, soweit ein Kunststoff enthalten ist, welcher nach dem aktuellen Stand der Technik nicht vermeidbar ist wie beispielsweise Kunststoffe, die im Rahmen der Papierherstellung von recyceltem Papier eingesetzt werden. Die Toleranzgrenzen für unerwünschte Materialien für Altpapier bezieht sich in diesem Zertifizierungsprogramm auf die DIN EN 643.

3.9.1 Spezialfall Frischfaserpapier

Ein Konsumgut, Produkt, eine Verpackung oder ein Halberzeugnis, welches aus Frischfaserpapier besteht, gelten als plastikfrei, soweit ein Kunststoff bis 0,75 % Gewichtsanteil enthalten ist, der technisch notwendig ist, um die Funktionsweise des Konsumgutes, Produktes, der Verpackung oder des Halberzeugnisses zu gewährleisten oder zur Langlebigkeit beizutragen. Als technisch notwendiger Kunststoff in der Verwendung mit Frischfaserpapier gilt zum Beispiel ein Kleber an der Bindung eines Buches oder eines Papierbechers.

4 Produkthanforderungen

4.1 Plastikfreies Gesamtprodukt, plastikfreie Verpackung

Ein Konsumgut oder eine Verpackung im Sinne von Abschnitt 3 gelten als plastikfrei, wenn sie unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.8 und 3.9 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- und/oder Werkstoffen bestehen, die keine Kunststoffe gemäß Abschnitt 3.4 enthalten.

4.2 Plastikfreies Produkt

Ein Produkt im Sinne von Abschnitt 3.1.1 gilt als plastikfrei, wenn es unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.8 und 3.9 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- und/oder Werkstoffen bestehen, die keine Kunststoffe gemäß Abschnitt 3.4 enthalten.

4.3 Produktinhalt ohne Mikroplastik

Ein technisch hergestellter Produktinhalt beinhaltet kein Mikroplastik, wenn dieser unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.8 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- und/oder Werkstoffen bestehen, die kein primäres Mikroplastik gemäß Abschnitt 3.7 enthalten im Bereich ab 6 µm.

Die Art und Weise der Herstellung, die dabei eingesetzten Hilfsmittel, der Transport vor und nach dem Erwerb durch den Verbraucher oder Weiterverarbeiter sowie deren Präsentation durch die Verkaufsstelle haben keinen Einfluss auf die Klassifizierung als plastikfrei.

Bei der Verwendung der Begriffsbestimmung ist darauf zu achten, dass der verständige Verbraucher im Sinne des Lauterkeitsrechts nicht in die Irre geführt wird.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Konsumgüter, Produkte, Verpackungen und Halberzeugnisse bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

5.2 Prüfungsarten

5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Konsumgut, Produkt, die Verpackung oder das Halberzeugnis den Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird alle zwei Jahre vorgenommen und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Konsumgut, Produkt, die Verpackung oder das Halberzeugnis in der Produktionsphase dem typgeprüften Konsumgut, Produkt, der typgeprüften Verpackung oder des typgeprüften Halberzeugnisses entspricht. Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht der Erstprüfung im Abschnitt 5.2.1.

5.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.9) am zertifizierten Konsumgut, Produkt, an der zertifizierten Verpackung oder am zertifizierten Halberzeugnis vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

5.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt. Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

5.3 Probenahme

Für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller pro beantragtes Konsumgut, Produkt, pro beantragte Verpackung oder pro beantragtes Halberzeugnis jeweils zwei Prüfmuster bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium sowie bei FLUSTIX angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Gleichzeitig werden sämtliche Dokumente wie z. B. Informationen über die Zusammensetzung und Inhaltsstoffe zu dem entsprechenden Prüfmuster vom Antragsteller an das beauftragte Prüflaboratorium gesendet.

5.4 Prüfungsdurchführung

5.4.1 Allgemeines

Das Prüflaboratorium prüft nach Eingang der Prüfmuster zusammen mit den eingereichten Dokumenten, ob die Prüfung durchführbar ist und ob das Prüfmuster die Prüfung bestehen kann. Ist dies der Fall, wird nach Antragstellung mit Dokumentenvorlage gemäß Abschnitt 6.1 je Typ (siehe Abschnitt 6.2) mindestens ein Prüfmuster vom Prüflaboratorium geprüft. Zudem bestimmt das Prüflaboratorium den Prüfumfang.

5.4.2 Prüfungsdurchführung bei plastikfreien Halbzeugen, Gesamtprodukten, Produkten und Verpackungen

Je nach Prüfmuster wird entweder mittels FTIR-, Raman- oder Rasterelektronen-Mikroskopie sowie anhand von Pyrolyse GC/MS eine qualitative Analyse vorgenommen. Gegebenenfalls ist eine Probenvorbereitung nötig, welche vom Zertifizierungsgegenstand abhängt.

Wenn bei der Prüfung Kunststoff detektiert wird, ist grundsätzlich zu klären, ob der detektierte Kunststoff aus unvermeidbaren Rückständen gemäß Abschnitt 3.8 stammt oder technisch unvermeidbar gemäß Abschnitt 3.9 ist. Dies geschieht durch die Absichtserklärung des Herstellers mit Hilfe des Formblattes „Positives Analyseergebnis“ und ggfs. durch Dokumentenprüfung.

5.4.3 Prüfungsdurchführung bei Produktinhalt ohne Mikroplastik für Produkte und Halbzeuge

In der Probenvorbereitung trennen und reinigen spezialisierte Präparationsverfahren das Mikroplastik aus verschiedenen Matrices (Wasser, kosmetische Mittel u. a.). Die Detektion von Mikroplastik erfolgt spektroskopisch und/oder thermoanalytisch mittels:

- FT-IR Mikroskopie: Untersuchung von Einzelpartikeln durch die Kombination der Lichtmikroskopie und der IR-Spektroskopie; Detektion von Partikeln > 20 µm
- RAMAN-Mikroskopie: Untersuchung von Einzelpartikeln durch die Kombination der Lichtmikroskopie und der Raman-Spektroskopie; Detektion von Partikeln > 6 µm
- Pyrolyse-Gaschromatographie/Massenspektrometrie (Pyrolyse-GC/MS): Untersuchung von Makromolekülen (z. B. Polymere) über Bestimmung der resultierenden thermischen Abbauprodukte beziehungsweise Pyrolysefragmente; Zuordnung erfolgt über Datenbanken oder Referenzmaterial

5.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Produktbeschreibung inkl. Bild, Abmessungen, um das Prüfmuster eindeutig zu identifizieren

6 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Konsumgutes, Produktes, einer Verpackung oder eines Halberzeugnisses durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

Hierbei werden die zu zertifizierenden Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

6.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 5.5 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 5.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- Ggf. Formblatt „Positives Analyseergebnis“
- Template Produkt/Verpackungs-Layout
- Beschreibung des Konsumgutes, Produktes, der Verpackung oder des Halberzeugnisses und seiner Anwendung
- Sämtliche Informationen über die Zusammensetzung/Inhaltsstoffe
- Auflistung aller verwendeten Rohstoffe und Zusatzstoffe mit Angabe der jeweiligen Massenanteile in %

- Möglichst genaue Informationen über bei der Produktion verwendete Hilfsstoffe und mögliche Kontaminationseintragspfade
- Stichpunktartige Prozessbeschreibung aller Produktionsschritte des Herstellers

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

6.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Plastikfreie Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. der Einsatz unterschiedlicher Materialien oder Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse eines Modells/Typs bezeichnet, die sich nur in der Größe/Leistung, in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden (z. B. gleichartige Teebeutel verschiedener Geschmacksrichtungen).

Die Einteilung der Typen und Untertypen wird durch DIN CERTCO ggf. in Absprache mit dem Prüflaboratorium vorgenommen.


6.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Konsumgut, Produkt, die Verpackung oder das Halberzeugnis die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das jeweilige Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.

Zertifizierungsgegenstand	Aufbau der Register- nummer	Zertifizierungszeichen
Plastikfreies Gesamtprodukt	FPG000	

Zertifizierungsgegenstand	Aufbau der Register- nummer	Zertifizierungszeichen
Produktinhalt ohne Mikroplastik	FPM000	
Plastikfreies Produkt	FPP000	
Plastikfreie Verpackung	FPV000	

Plastikfreie Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ erteilt worden ist, sind mit dem jeweiligen Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“, der zugehörigen Registernummer und dem verpflichtenden Hinweistext zu kennzeichnen. Der Hinweistext soll mit dem Zertifizierungszeichen verknüpft werden.

Hinweistexte:

Für Zertifizierungszeichen flustix Plastikfrei:

„Produkt zu min. 99,24% frei von Plastik.“ oder „Verpackung zu min. 99,24% frei von Plastik.“

Für Zertifizierungszeichen flustix Plastikfrei für Produkte/Verpackung aus recyceltem Papier:

„Produkt zu min. 96,99% frei von Plastik.“ oder „Verpackung zu min. 96,99% frei von Plastik.“

Für Zertifizierungszeichen Produktinhalt ohne Mikroplastik:
„Produkt ist zu min. 99,79% frei von Mikroplastik >6µm.“

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Konsumgut, Produkt, der Verpackung oder dem Halberzeugnis entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 6.2).

Darüber hinaus gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) sowie die [Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung](#) von DIN CERTCO.

6.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können über die Homepage von DIN CERTCO <http://www.dincertco.tuv.com> sowie über die Homepage von FLUSTIX www.flustix.com abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

6.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

6.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen. Auf Basis des Prüfberichtes führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1, die von DIN CERTCO bewertet wird.

6.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Konformität nach Abschnitt 5 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ und der zugehörigen Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,

- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

6.9 Änderungen/Ergänzungen

6.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halberzeugnis

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen, die Gegenstand der Zertifizierung sind, umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 5.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

6.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 5.2.3) vorzulegen.

6.10 Mängel am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halberzeugnis

Werden Mängel an einem zertifizierten Konsumgut, Produkt, an einer zertifizierten Verpackung oder an einem zertifizierten Halberzeugnis im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Konsumgüter, Produkten, an den Verpackungen oder an den Halberzeugnissen abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 5.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Konsumgut, Produkt, die Verpackung oder das Halberzeugnis wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt

der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

7 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halberzeugnis aufrechterhalten bleiben.

Dies kann durch eine auf das Konsumgut, Produkt, auf die Verpackung oder auf das Halberzeugnis oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

8 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Konsumgutes, Produktes, der Verpackung oder des Halberzeugnisses während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils 2 Jahren statt. DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen gemäß der Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1.